

**Unselbstständiger  
Entschließungsantrag  
gemäß § 53 Abs. 1 GOG-NR**

der Abgeordneten Andreas Ottenschläger und Sigrid Maurer

Kollegen und Kolleginnen,

betreffend Evaluierung des Vollzugs betreffend den Begriff „nahestehende Organisationen“  
eingebracht im Zuge der Debatte (TOP 15) über den Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 2487/A der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), das Mediengesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) geändert werden sowie über den Antrag 34/A und zu 34/A der Abgeordneten Mag. Beate Meini-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird, über den Antrag 35/A und Zu 35/A der Abgeordneten Mag. Beate Meini-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird und über den Antrag 454/A der Abgeordneten Mag. Beate Meini-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird (1637 d.B.)

**Begründung**

Die Erfahrungen mit der Anwendung des Parteiengesetzes der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es öfters zu Unklarheiten kommt, ob und welche parteinahe Vereine und ähnliche juristische Personen tatsächlich nahestehende Organisationen sind. Durch die mit dem in Verhandlung stehenden Antrag reglementierte Novelle erfolgt eine Ausweitung der bisherigen Definition der nahestehenden Organisationen dahingehend, dass nunmehr auch „nahestehende Organisationen von nahestehenden Organisationen“ erfasst werden. Gleichzeitig werden auch Spendenobergrenzen und Transparenzbestimmungen zu nahestehenden Organisationen ausgeweitet.

Im Begutachtungsverfahren wurde in einigen Stellungnahmen bemängelt, dass parteinahe Vereine, die nicht statutarisch im Sinne des Parteiengesetz mit der Partei oder nahestehenden Organisationen verknüpft sind, weiterhin nicht erfasst werden. Das mitunter vorgeschlagene Abstellen auf eine „tatsächliche Unterstützung“ erscheint jedoch insofern problematisch, als nach der künftigen Rechtslage von Beginn eines Abrechnungsjahres an Klarheit über die nahestehenden Organisationen herrschen muss, da diese in laufende Meldepflichten und Abrechnungen einbezogen werden müssen. Eine nachträgliche Klärung durch Ermessensübung von Rechnungshof und UPTS bzw. BVwG erst bei Prüfung der Rechenschaftsberichte käme daher zu spät.

Zu denken wäre daher an ein Abstellen auf alternative weitere objektive Kriterien, die eine Beurteilung im Vorhinein ermöglichen sollen. In Frage kommen dabei etwa übereinstimmende Geschäftsanschriften, Namensidentitäten und Personenidentitäten von mehr als der Hälfte der Mitglieder Leitungsorganen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass nicht auf Grund dieser Kriterien irrtümlich juristische Personen miterfasst werden, die nach ihrer Zweckbestimmung tatsächlich keine Parteinahe aufweisen (z.B. lokale Sportvereine, etc.).

Die Erarbeitung einer entsprechenden Definition bedürfte daher erst noch einer eingehenden Analyse auf sachlicher Ebene, insbesondere auch der bisherigen Spruchpraxis der zuständigen Behörden und der öffentlich bekannt gewordenen Fallkonstellationen. Da gleichzeitig jedoch eine rasche Beschlussfassung der vorliegenden Novelle erforderlich ist, um eine rechtzeitige Vorbereitung der politischen Parteien und Behörden auf die neue Rechtslage ab 1.1.2023 zu ermöglichen, kann diese Analyse derzeit nicht abgewartet werden.

Für die Durchführung einer solchen Analyse und die Erstellung eines darauf basierenden Gesetzesentwurfs wäre die Kompetenz des im Bundeskanzleramt angesiedelten Verfassungsdienstes und allfälliger weiterer zuständiger Fachabteilungen von größtem Nutzen.

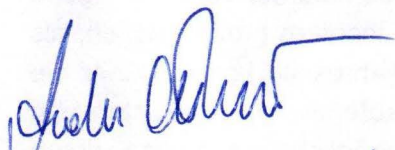
Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

### Entschließungsantrag

Der Nationalrat möge beschließen:

„Die Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt wird ersucht, aufbauend auf den Erfahrungen hinsichtlich des Begriffs der nahestehenden Organisationen die Vollzugspraxis der Behörden und Gerichte zu evaluieren und dem Nationalrat darüber zu berichten, ob die Einbeziehung ‚parteinaher‘ Vereine, Vorfeldorganisationen und ähnlicher juristischer Personen im Sinn von Rechtssicherheit als auch höchstmöglicher Transparenz von Parteifinancen ausreichend sichergestellt ist, und gegebenenfalls darzustellen, wie eine Ausweitung des Begriffs der nahestehenden Organisation aufgrund klar nachprüfbarer Kriterien wie etwa dem Sitz, der überwiegenden Personenidentität in Leitungsorganen, Namensgleichheit und der Vereinszwecke, die nicht ausschließlich auf politikferne Ziele ausgerichtet sind, formuliert werden sollte.

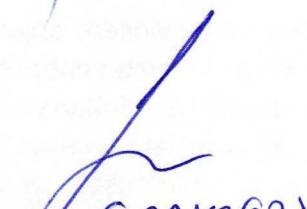
Aufbauend auf dem Ergebnis der Evaluierung wird die Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt darüber hinaus ersucht zu prüfen und dem Nationalrat zu berichten, welche besonderen verfahrensrechtlichen Mechanismen zweckdienlich erscheinen, um vorab rechtsverbindlich festzustellen zu können, ob eine Organisation als ‚nahestehend‘ im Sinn des Parteiengesetzes zu qualifizieren ist.“

  
(OTTENSCHLÄGER)

  
(GERSTL)

  
PRAMMER

  
(OFENSBERGER)

  
(TRAUTNER)

